

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

04. Juni 2019

Mitgeteilt den

05. Juni 2019

Protokoll Nr.

431

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 3a)
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Änderungen Ruast
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Änderungen Ruast
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Änderungen Ruast

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Breil/Brigels einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 3. Dezember 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung ein.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 30. April 2018 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 6. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung aus dem Jahr 2015, welche insbesondere das Siedlungsgebiet umfasste, genehmigte die Regierung mit Beschluss Nr. 862 vom 17. Oktober 2016 im Siedlungsteil „Ruast“ eine Wohnmischzone 2 (WM2) mit einer überlagernden Arealplanpflicht.

Bei der Erarbeitung des Arealplans mit Landumlegung und der Ausarbeitung der verschiedenen Varianten für die Erschliessung, Bebauung sowie Parzellierung zeigte sich, dass die angestrebte Entwicklung des Gebiets nur mit geringfügigen Änderungen der Grundordnung umgesetzt werden kann. Entsprechend sind anstelle des Arealplans punktuelle Anpassungen am Baugesetz, am Zonen- und Generellen Gestaltungsplan sowie am Generellen Erschliessungsplan Verkehr sowie Ver- und Entsorgung für den Siedlungsteil „Ruast“ vorgenommen worden. Anstelle der Arealplanpflicht wurde eine Quartierplanpflicht festgelegt.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Änderungen Ruast

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Änderungen Ruast

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Änderungen Ruast

Die Planungsmittel vom 30. November 2018 geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

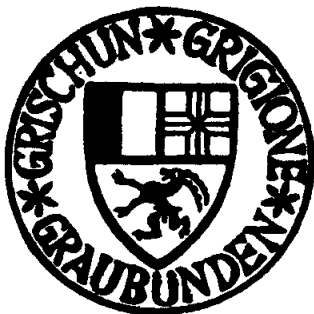
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. November 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 3a) wird genehmigt.

2. Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Änderungen Ruast vom 30. November 2018 wird genehmigt.
3. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr, Änderungen Ruast vom 30. November 2018 wird genehmigt.
4. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung, Änderungen Ruast vom 30. November 2018 wird genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin